



BUND DEUTSCHER VERWALTUNGSRICHTER UND VERWALTUNGSRICHTERINNEN

Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Begleitung der Reform der Bundeswehr (Bundeswehr-Reformbegleitgesetz - BwRefBeglG)

Der Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen beschränkt sich gemäß seinem satzungsmäßigen Aufgabenbereich darauf, mit dieser Stellungnahme Belange der Verwaltungsgerichtsbarkeit geltend zu machen.

I.

Mit dem vorliegenden Artikelgesetz sollen u.a. (in Art. 12 und 13 des Entwurfs) Vorschriften in der **Wehrbeschwerdeordnung** (WBO) und der **Wehrdisziplinarordnung** (WDO) geändert werden. Der BDVR schlägt **ergänzend** – in Abstimmung mit den Richtern der Wehrdienstsenate des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) – **weitere Änderungen** in diesen beiden Gesetzen vor. Diese betreffen zum einen die bekannte Forderung nach der verfassungsrechtlich gebotenen Streichung des Bestimmungsrechts des Bundesministeriums der Justiz (in der Praxis: des Bundesministeriums der Verteidigung) gemäß § 80 Abs. 2 WDO bei der Besetzung der Wehrdienstsenate des BVerwG (II.1.). Zum anderen handelt es sich - zum ganz überwiegenden Teil - um Änderungsvorschläge rein prozessualer Natur (II. 2.), die insbesondere von den Richtern der Wehrdienstsenate aufgrund ihrer praktischen Erfahrung als sinnvoll erachtet werden. Diese Vorschläge würden sämtlich – mit unterschiedlichem Gewicht – zu Verbesserungen im Verfahren nach der WBO und WDO führen und dieses an die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angleichen; teilweise handelt es sich nur um Klarstellungen.

An der sachlichen Richtigkeit bzw. Zweckmäßigkeit sämtlicher hier unterbreiteter Vorschläge sollte es keinen Zweifel geben. Sie geben auch keinerlei Anlass für (partei-) politischen Streit. Sie in den Gesetzesentwurf einzubeziehen, würde daher das Verfahren nicht belasten oder verzögern. Der verständliche Wunsch, einen schlanken, auf das Notwendige beschränkten Gesetzesentwurf mit dem Ziel einer baldigen Verabschiedung vorzulegen, würde dadurch nicht gefährdet.



BUND DEUTSCHER VERWALTUNGSRICHTER UND VERWALTUNGSRICHTERINNEN

II.

Die Vorschläge im Einzelnen:

1. Der BDVR vermisst in dem Gesetzesentwurf die seit längerem überfällige **Streichung** des in **§ 80 Abs. 2 WDO** vorgesehenen Bestimmungsrechts des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) bei der Besetzung der Wehrdienstsenate des BVerwG.

§ 80 Abs. 2 WDO erlaubt es dem BMJ letztendlich zu bestimmen, ob ein vom Richterwahlausschuss des Bundestages an das BVerwG gewählter und vom Präsidium des Gerichts einem der beiden Wehrdienstsenate des Gerichts zugewiesener Richter tatsächlich Mitglied eines dieser Senate wird, die u.a. über Disziplinarmaßnahmen gegenüber Soldaten entscheiden. Das BMJ übt sein Bestimmungsrecht aufgrund einer ministeriellen Vereinbarung aus dem Jahr 1970 stets nur mit Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) aus. Dies hat zur Folge, dass das BMVg (mit) darüber entscheidet, welcher Richter über Disziplinarmaßnahmen der Bundeswehr, die in den Verfahren der Wehrdienstsenate zur gerichtlichen Prüfung anstehen, zu Gericht sitzt. Auf eine kurze Formel gebracht: Der zu Kontrollierende darf seinen Kontrolleur selbst bestimmen.

Die Befugnis zur Bestimmung der personellen Zusammensetzung der Spruchkörper eines Gerichts ist grundsätzlich dessen Präsidium zugewiesen (§ 21e GVG, § 4 VwGO). Dies hat seinen Grund in den Verfassungsgrundsätzen der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG) und der Unabhängigkeit der Justiz (Art. 97 GG). Es liegt auf der Hand, dass die Sondervorschrift des § 80 Abs. 2 WDO - zumal in seiner praktischen Ausübung - mit den genannten Verfassungsgrundsätzen unvereinbar ist. Darin ist sich der BDVR mit vielen Verfassungsjuristen einig. Die Vorschrift mutet wie ein Relikt aus vor-rechtsstaatlichen Zeiten an.

Die weithin unbekannte Vorschrift und ihre praktische Ausübung rückte im Jahr 2009 ins Interesse der Öffentlichkeit, als das BMVg - soweit bekannt erstmals - einem vom Präsi-



BUND DEUTSCHER VERWALTUNGSRICHTER UND VERWALTUNGSRICHTERINNEN

dium des BVerwG für einen der beiden Wehrsenate vorgesehen Richter die Zustimmung verweigerte. Seinerzeit haben der BDVR (vgl. Frankfurter Rundschau vom 6. Oktober 2009, BDVR-Rundschreiben 4/2009 S. 155) und die Präsidenten und Präsidentinnen des BVerwG sowie der Obergerichtspräsidenten und Obergerichtspräsidentinnen der Länder (vgl. Pressemitteilung der Präsidentenkonferenz in Lüneburg vom 9. Oktober 2009) die ersatzlose Streichung der Vorschrift gefordert. Auch aus der Politik wurde Verständnis für diese Forderung geäußert. Gleichwohl: Nichts ist seitdem geschehen. Der BDVR fordert daher erneut, das vorliegende Artikelgesetz endlich zum Anlass zu nehmen, § 80 Abs. 2 WDO zu streichen.

2. Die weiter vorzuschlagenden Änderungen in der WBO und WDO sind **prozessualer Natur**. Sie können nachfolgend wie folgt skizziert werden:

a) § 16a Abs. 6 WBO:

Es sollte klargestellt werden, dass im Falle des § 16a Abs. 5 Satz 4 die Vorschrift des § 142 WDO mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass an die Stelle des Truppendienstgerichts das BVerwG tritt.

b) § 18 Abs. 2 Satz 5 WBO:

Es sollte klargestellt werden, dass die Zustellung der Entscheidung in einem gerichtlichen Verfahren an den bestellten Verfahrensbevollmächtigten zu erfolgen hat.

c) § 18 Abs. 4 WBO:

Die Vorschrift sollte im Hinblick auf die neuen Regelungen der §§ 22a und 22b WBO gestrichen werden.

d) § 20 Abs. 3 WBO:

Es sollte ein neuer Satz 2 angefügt werden, der bestimmt, dass gegen isolierte Kostenentscheidungen des Truppendienstgerichts keine Rechtsmittel gemäß § 22a und 22 b WBO gegeben sind.



BUND DEUTSCHER VERWALTUNGSRICHTER UND VERWALTUNGSRICHTERINNEN

e) § 21 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 WBO:

Die Vorschriften sollten gestrichen werden, so dass - infolge der Verweisung in § 21 Abs. 2 Satz 1 WBO - die Regelung des § 17 Abs. 4 Satz 1 WBO auch im Verfahren vor dem BVerwG entsprechend anwendbar wäre (Einreichung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung unmittelbar beim BVerwG). Hilfsweise sollten in § 21 Abs. 3 Satz 1 WBO hinter dem Wort „Antrag“ die Worte „binnen eines Monats“ eingefügt werden.

f) § 21 Abs. 2 WBO:

Es sollte als neuer Satz 2 eine Regelung aufgenommen werden (entsprechend § 120 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 80 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 WDO; § 144 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 3 Alt. 2 VwGO), wonach das BVerwG in der Besetzung mit drei Richtern (ohne ehrenamtliche Richter) unzulässige Anträge nach Anhörung des Antragstellers und des Bundesministeriums der Verteidigung verwerfen kann, das Verfahren an das zuständige Gericht verweist und über Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz entscheidet. (*Verweisungen und Entscheidungen im Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ergehen zwar schon jetzt in der genannten Besetzung; bei der vorgeschlagenen Ergänzung für unzulässige Anträge wäre eine Klarstellung aber besser, um einen Umkehrschluss auszuschließen*).

g) § 22b Abs. 4 Satz 1 WBO:

Die Vorschrift sollte dahin ergänzt werden, dass das Truppendienstgericht über die Abhilfe nur durch seinen Vorsitzenden (ohne ehrenamtliche Richter) entscheidet.

h) § 22b Abs. 5 WBO:

Es sollte klargestellt werden, dass nach Zulassung der Rechtsbeschwerde durch das BVerwG die Begründung bei diesem Gericht (*und nicht - wie § 22a Abs. 4 WBO nahe legen könnte - beim Truppendienstgericht*) einzureichen ist.



BUND DEUTSCHER VERWALTUNGSRICHTER UND VERWALTUNGSRICHTERINNEN

i) § 32 Abs. 5 WDO:

Es sollte ein neuer Satz 3 angefügt werden, wonach § 90 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 WDO entsprechend gelten.

j) § 42 Nr. 2 Satz 3 WDO:

Der zweite Halbsatz sollte wie folgt gefasst werden: "bei weiteren Beschwerden und bei Rechtsmitteln nach §§ 22a, 22b WBO."

k) § 75 Abs. 3 Satz 1 WDO:

In der Vorschrift sollten die Wörter „der Teilstreitkraft des Soldaten, jedoch“ gestrichen werden.

l) § 80 Abs. 4 WDO:

In einem neuen Satz 4 sollte bestimmt werden, dass das Amt eines ehrenamtlichen Richters beim BVerwG für die Dauer einer Versetzung oder Kommandierung zu einer Einheit oder Dienststelle außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland ruht.

m) § 97 Abs. 2 WDO:

In einem neuen Satz 7 sollte die entsprechende Anwendung des § 32 Abs. 4 Satz 5 WDO geregelt werden.

n) § 105 WDO:

Die Vorschrift sollte gestrichen werden.

o) § 108 Abs. 1 WDO:

Zur Klarstellung sollte die Vorschrift dahin ergänzt werden, dass im Falle der Einstellung des Verfahrens zugleich ein Dienstvergehen festgestellt werden kann.



BUND DEUTSCHER VERWALTUNGSRICHTER UND VERWALTUNGSRICHTERINNEN

p) § 137 Abs. 1 WDO:

In die Vorschrift sollte nach dem Wort "Disziplinarverfahren" eingefügt werden "vor dem Truppendienstgericht". Außerdem sollten im GKG Festgebühren für Anträge auf gerichtliche Entscheidungen nach §§ 21, 22, 22a und 22b WBO sowie für Berufungen und Beschwerden nach der WDO vorgesehen werden.

Hilfsweise: In § 21 Abs. 2 WBO sollte geregelt werden, dass § 137 Abs. 1 WDO im Verfahren vor dem BVerwG keine Anwendung findet. Stattdessen sollten im GKG Festgebühren für Anträge auf gerichtliche Entscheidungen nach §§ 21, 22, 22a und 22b WBO vorgesehen werden.

q) Erörterungstermin:

Im Übrigen wäre zu überlegen, ob für das gerichtliche Disziplinarverfahren die Möglichkeit eines Erörterungstermins vor dem Vorsitzenden oder Berichterstatter geschaffen werden sollte, ggf. mit der Befugnis, das persönliche Erscheinen des (früheren) Soldaten anzuordnen.

Berlin, im Dezember 2011

gez. Dr. Christoph Heydemann

Vorsitzender des BDVR